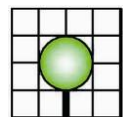


**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Containersiedlung Gerlinger Straße / Buckower Damm
in Berlin-Neukölln
Temporäre Aufstellung einer Containersiedlung
- Tempohome -**



30. Juni 2016

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Containersiedlung Gerlinger Straße / Buckower Damm
in Berlin-Neukölln
Temporäre Aufstellung von Containersiedlungen
- Tempohome -**

Verfasser:

Dr. Szamatolski + Partner GbR

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung,
Umweltplanung, Vergabemanagement

Brunnenstraße 181

10119 Berlin

buero@szpartner.de

Tel. 030 2808144

Bearbeiter:

Lutz Bartung

Gretel Daub-Hofmann

Maria Sudermann

Arterhebungen:

S. Jabczynski, Artenschutzsachverständige

Auftraggeber:

Land Berlin

c/o LaGeSo (Landesamt für Gesundheit und Soziales)

c/o BIM (Berliner Immobilienmanagement GmbH)

Warschauer Straße 41/42

10243 Berlin

Berlin, 30. Juni 2016

Inhalt

1	Anlass, Aufgabenstellung, Vorgehensweise	3
2	Planerische Rahmenbedingungen	4
3	Rechtliche Grundlagen.....	5
4	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Vorhabens	6
5	Vorkommen und Betroffenheit europäisch geschützter Arten.....	9
5.1	Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für gemeinschaftlich geschützte Arten (Potenzialeinschätzung).....	9
5.1.1	Vögel.....	9
5.1.2	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	11
6	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
7	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	13
7.1	Vögel	13
8	Fazit	15
9	Quellen.....	16
9.1	Rechtliche Grundlagen.....	16
9.2	Literatur	16

Anlagen:

Bestandskarte Vogelwelt

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzielle Brutvögel angrenzend an das Planungsgebiet mit Angaben zum Rote-Liste-Status (Berlin und Deutschland) sowie zum Schutzstatus der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß Arbeitshilfe: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten) und den Vorkommenshäufigkeiten 10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick nach Süden über die Weidelandschaft 7

Abbildung 2: Blick nach Norden über die Weidelandschaft 7

Abbildung 3: Gerlinger Straße mit ruderalem Saum und Junggehölzen 8

Abbildung 4: Feldweg östlich des Vorhabenbereichs mit Wegsaum und Junggehölzen 8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchBln	Naturschutzgesetz Berlin
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("measures that ensure the continued ecological functionality")
D	Deutschland
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Absicherung des Erhaltungszustandes ("Favourable Conservation Status")
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LWaldG	Landeswaldgesetz
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
RL	Rote Liste
z.B.	Zum Beispiel

1 Anlass, Aufgabenstellung, Vorgehensweise

Im Bezirk Neukölln wird im Bereich der Buckower Felder auf dem Grundstück Gerlinger Straße / Buckower Damm 302-332 durch die BIM (Berliner Immobilienmanagement GmbH) die Errichtung einer Containersiedlung zur temporären Unterbringung von Geflüchteten geplant. Der Bauherr ist das Land Berlin.

Das Baugrundstück befindet sich in der Gemarkung Buckow, Flur 329 im Bereich der Flurstücke 61, 107 und 109 unweit der Landesgrenze zur Gemeinde Schönefeld.

Auf der als Pferdeweide genutzten Freifläche soll eine Wohnanlage mit Gemeinschaftsanlagen in Containerbauweise zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen errichtet werden. Das Gelände wird mit einem Zaun umgeben und umfasst eine Gesamtfläche von 2,04 ha.

Da auf den geplanten Bauflächen besonders geschützte Tierarten zu erwarten sind, sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) anzuwenden. Mit vorliegendem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG berührt werden.

Gemäß des sogenannten Quickcheck der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 17.02.2016 wurden im Gebiet Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten nachgewiesen. Als mögliche relevante Arten wird auf das Vorkommen von 17 Vogelarten verwiesen, die im Zuge von Bestandserfassungen des Jahres 2013 im Zusammenhang mit der Umweltprüfung zum Bebauungsplanentwurf 8-66 ermittelt wurden. Die Validität der Ergebnisse sei im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Containersiedlung zu überprüfen.

Diese Nachprüfung erfolgte im Rahmen von 2 Geländebegehungen am 19.05. und 27.05.2016 durch das Planungsbüro Dr. Szamatolski + Partner in Zusammenarbeit der Artenschutzsachverständigen Frau Silke Jabczynski. Die Nachprüfung erfolgte auf den für die Containersiedlung vorgesehenen Pferdekoppeln sowie im näheren und weiteren Umfeld des Baufeldes, um auch mögliche Störungen außerhalb der Baubereiche zu erfassen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Teil der vorhergehend nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgäste im Gebiet bestätigt werden konnte. Die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Beurteilungen im Hinblick auf die Vogelwelt beruhen auf der Brutvogelkartierung 2013 und der ergänzenden Überprüfung des Brutgeschehens im Mai 2016.

Da im Gebiet auch ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen war, erfolgte im Rahmen der Begehung an beiden Terminen auch eine Überprüfung von möglichen Zauneidechsenvorkommen. Diese Überprüfung ergab, dass im Vorhabenbereich, seinem Umfeld sowie entlang der Saumstrukturen der umliegenden Feldwege keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden.

Für die im Gebiet vorkommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu prüfen und soweit erforderlich die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und Möglichkeiten zur Vermeidung oder

Abwendung der Verbotstatbestände ggf. unter Benennung der zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

Im Folgenden erfolgt zunächst eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung und eine Beschreibung der vorkommenden Lebensraumstrukturen. Danach werden die möglichen Auswirkungen, die sich durch das Vorhaben auf geschützte Arten ergeben, werden dargelegt.

Auf der Grundlage der im Plangebiet und seinem Umfeld im Jahr 2013 und im Mai 2016 nachgewiesenen Arten und der zu erwartenden Wirkfaktoren erfolgen Aussagen zur Betroffenheit hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Für die betroffenen Arten werden ggf. Maßnahmen zur Abwendung von Verstößen gegen die Verbote aufgezeigt.

Pflanzenarten die den Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unterliegen, sind im Plangebiet im Rahmen der Biotopkartierung nicht gefunden worden (Biotoptypen: Frischweide, verarmte Ausprägung und Ruderalfluren).

Darüber hinaus ist für das Vorhaben im Außenbereich die Behandlung der **Eingriffsregelung** nach dem Naturschutzrecht erforderlich (§ 15 und 17 BNatSchG). Die Eingriffsermittlung wird in einem parallel zu erarbeitenden, gesonderten Bericht dargestellt.

2 Planerische Rahmenbedingungen

Der Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (ABl. S. 1062) stellt den Vorhabenbereich überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Feld, Flur und Wiese“ dar. Ein kleinerer östlicher Bereich der geplanten Containersiedlung liegt innerhalb von ausgewiesenen Wohnbauflächen mit landwirtschaftlicher Prägung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans 8-66 „Gerlinger Straße / Buckower Damm“ umfasst die Feldfluren südlich der Gerlinger Straße und westlich des Buckower Damms bis zum Reiterhof. Die Containersiedlung liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs im Bereich von allgemeinen Wohngebieten, Verkehrsflächen, öffentlichen und privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung naturnahe Parkanlage sowie innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft. Derzeit wird der Entwurf zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) im Herbst 2016 vorbereitet.

3 Rechtliche Grundlagen

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zwingend zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten**¹ Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören** (Störungsverbot),
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstättenschutz) sowie
4. wild lebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote Nr. 1 und 3 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe nur relevant, wenn die **ökologische Funktion** der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder der europäischen Vogelarten **nicht erhalten bleibt**. Nach einem Hinweis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Frau Dr. Ditschlein) kann § 44 Absatz 5 BNatSchG – entgegen seinem Wortlaut – hinsichtlich Vögeln und Anhang IV-Arten nicht von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 (insbesondere Tötung) suspendieren. Die Norm ist nach st. Rspr. des BVerwG europarechtskonform auszulegen. Nur von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 3 ergeben sich Privilegierungen, wenn der ökologische Zusammenhang räumlich und zeitlich gewahrt bleibt.

Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Das Verbot Nr. 2 ist relevant, wenn die Störung **erheblich** ist und sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzw. auch mit funktionsstützenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Zur Beurteilung, ob Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, werden im vorliegenden Fall, aufgrund der Jahreszeit, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell möglichen, vorkommenden Tierartengruppen² und Arten benannt und im

¹ Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

² alle vorkommenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die Konflikte der Planung zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgezeigt. Maßnahmen zur Vermeidung der Verbote, bzw. sofern dies nicht möglich ist, Möglichkeiten für Ausnahmen/Befreiungen werden dargelegt.

Ergibt die Prüfung, dass durch das Vorhaben trotz der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwendung eines Verbotstatbestandes die genannten Verbotstatbestände erfüllt sein können, ist das Vorhaben unzulässig.

Ausnahmsweise darf es nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dann zugelassen werden, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor,
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben und
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Vorhabens

Das Baugrundstück befindet sich südlich der Gerlinger Straße in der Gemarkung Buckow, Flur 329 im Bereich der Flurstücke 61, 107 und 109 und hat eine Größe von 2,04 ha.

Der Vorhabensbereich liegt im Bereich der Buckower Felder nahe der Landesgrenze zur Gemeinde Schönefeld und wird derzeit als Pferdeweide durch einen Reiterhof genutzt. Im östlichen, südlichen und westlichen Umfeld schließen weitere landwirtschaftliche Feldfluren mit Weideland und Ackerflächen an. Nördlich befinden sich die bebauten Siedlungsflächen des Ortsteils Buckow.

Auf der Baufläche sollen insgesamt elf eingeschossige Wohngebäude aus Containern samt interner Erschließung und Nebenanlagen errichtet werden. An der Gerlinger Straße werden zudem zwei Container mit Gemeinschaftsfunktion und Verwaltung sowie ein kleineres Pförtnerhaus vorgesehen. Weiterhin sind Erschließungswege und notwendige Nebenanlagen wie Muldenentwässerung, Spiel- und Aufenthaltsbereiche und Aufstellflächen für Müllcontainer geplant.

Die Zufahrt erfolgt von der Gerlinger Straße aus. Die Erschließungswege werden asphaltiert.

Die nicht überbaubaren Flächen werden als Freiflächen begrünt.



Abbildung 1: Blick nach Süden über die Weidelandschaft



Abbildung 2: Blick nach Norden über die Weidelandschaft



Abbildung 3: Gerlinger Straße mit ruderalem Saum und Junggehölzen



Abbildung 4: Feldweg östlich des Vorhabenbereichs mit Wegsaum und Junggehölzen

5 Vorkommen und Betroffenheit europäisch geschützter Arten

Die Ermittlung des relevanten Vogelartenspektrums erfolgt auf Grundlage der im Jahr 2013 erfolgten umfangreichen Brutvogelkartierung des Büros Ökoplan sowie der ergänzend durchgeführten vogelkundlichen Erfassungen am 19.05. und 27.05.2016. In der beigefügten Karte „Brutvogelkartierung 2013 / 2016“ sind die Erhebungsergebnisse beider Kartierungen zusammenfassend dargestellt.

Auf Grundlage bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkprozesse (Kapitel 6) wird im Anschluss die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten nach Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingeschätzt.

5.1 Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für gemeinschaftlich geschützte Arten (Potenzialeinschätzung)

5.1.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Vorhabenbereich mit Pferdeweideflächen sowie das Umfeld, das ebenfalls von Weideflächen und Ackerflächen geprägt ist. Entlang der Gerlinger Straße kommen lineare Ruderalfluren mit vereinzelt eingestreutem jungen Gehölzaufwuchs vor. Im Süden schließen in ca. 150 m Entfernung zum Vorhabenbereich Gehölzbestände des ehemaligen Mauerstreifens an. Östlich befindet sich in ca. 65 m Entfernung an einem in nordsüdlicher Richtung verlaufendem Feldweg jüngerer lockerer Gehölzaufwuchs. Die Weiden bieten für Vögel zwar ein gewisses strukturelles Potenzial als Bruthabitat für Bodenbrüter, es ist jedoch aufgrund der intensiven Pferdekoppelnutzung und damit verbundener Störungen wenig geeignet für bodenbrütende Arten. Im Bereich der Gehölze des Umfeldes besteht andererseits Brutpotential für frei brütende Arten in niedrigen Gehölzen.

Bei der **Begehung am 19.05.2016** konnte an zwei Stellen Reviergesang von der Dorngrasmücke und an einer Stelle Reviergesang von der Feldlerche registriert werden.

Die Dorngrasmücke war zum einen innerhalb der Gehölze am Feldweg östlich des Vorhabenbereichs und zum anderen in den Gehölzen des ruderalen Saums an der Gerlinger Straße nördlich des Vorhabenbereichs zu hören. Die Feldlerche konnte ebenfalls östlich des Vorhabenbereichs bei ihrem Singflug über den Pferdekoppeln und den östlich davon gelegenen Ackerflächen beobachtet werden.

Weiterhin wurden Amsel, Haussperlinge, Mehlschwalben, Stare, Nebelkrähen und Ringeltauben bei der Nahrungssuche beobachtet, die in Berlin häufig vorkommen.

Im ca. 150 m südlich des Plangebiets gelegenen gehölzreichen Mauerstreifenareal konnten außerdem Blaumeise und Feldsperling sowie mit Reviergesang Nachtigall und Mönchgrasmücke festgestellt werden.

Im Rahmen der **Begehung am 27.05.2016** wurde das zuvor genannte Artenspektrum generell bestätigt. Nach Mitteilung der Sachverständigen zeigte sich im Einzelnen, dass es auf der Fläche ein Brutrevier der Dorngrasmücke gibt. Nach dem Reviergesang an der Gerlinger Straße flog die Dorngrasmücke zu den Gehölzen am Feldweg ca. 65 m östlich des Vorha-

bensbereichs und blieb dort bis zum Ende der Begehung. Daher kann angenommen werden, dass die Dorngrasmücke im ungestörten Gehölz entlang des Feldweges brütet, während der durch Verkehrsaufkommen gestörte ruderaler Saum an der Gerlinger Straße nur gelegentlich als Singwarte dient. Der gesamte Bereich mit zwei Singwarten ist ein Brutrevier, die Reviergröße der Dorngrasmücke beträgt durchschnittlich 0,3 ha.

Im Rahmen der zweiten Begehung konnte eine singende Feldlerche nur noch im Bereich der Ackerflächen östlich des Feldweges beobachtet werden, nicht jedoch im Bereich der Pferdeweiden und geplanten Container.

Bei den Begehungen am 19.05. 2016 und 27.05.2016 konnten einige Kartierungsergebnisse aus den vorhergehenden **Kartierungen des Jahres 2013**, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 8-66 durch das Büro Ökoplan erfolgten, bestätigt werden. Bestätigt wird insbesondere die östlich des Vorhabenbereichs festgestellten Reviere von Dorngrasmücke und Feldlerche mit Brutverdacht. Anderer Arten mit Brutverdacht wie die 2013 festgestellte Grauammer, konnten nicht bestätigt werden.

Weiterhin werden in der Kartierung des Jahres 2013 neben den oben genannten Nahrungsgästen innerhalb des Vorhabenbereichs weitere Nahrungsgäste verzeichnet. Dies sind zusätzlich Elster und Rauschschwalbe.

In nachfolgender Tabelle sind diejenigen Vogelarten dargestellt, für die im Umfeld des Vorhabenbereichs Brutverdacht besteht.

Tabelle 1: Potenzielle Brutvögel angrenzend an das Planungsgebiet mit Angaben zum Rote-Liste-Status (Berlin und Deutschland) sowie zum Schutzstatus der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß Arbeitshilfe: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten) und den Vorkommenshäufigkeiten

Deutscher Name/ (Vorkommenshäufigkeit)	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutz der Fortpflanzungsstätte:		Brutperiode
		Berlin	BRD	geschützt*	erlischt**	
Dorngrasmücke (h / o)	<i>Sylvia communis</i>	-	-	[1]	1	E04-E08-
Feldlerche (mh / a)	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	[1]	1	A03-M08-
Grauammer (s / zz)	<i>Emberiza calandara</i>	V	3	[1]	1	A03-E08-

Erläuterungen:

Rote Listen und Listen der Brutvögel von Berlin 3. Fassung 2013:

V: Vorwarnstufe, 3: gefährdet

Häufigkeitsklassen:

h häufig (>501 Reviere)

mh mittelhäufig (51-500 Reviere)

s selten (10-50 Reviere)

Kurzzeittrends

- zz Zunahme
- o Bestand stabil
- a Abnahme um mind. 20%

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung 2007:

3: gefährdet

Fortpflanzungsstätte:

* als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

** Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 mit der Aufgabe des Reviers

X i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

(gemäß der Arbeitshilfe: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten)

Brutperioden: A: Anfang; M: Mitte; E: Ende

Die Feldlerche ist nach den Roten Listen Berlins und Deutschlands in den Gefährdungsgrad 3 „gefährdet“ eingestuft. Die Grauammer steht in Berlin auf der Vorwarnliste und ist nach der Roten Liste Deutschlands „gefährdet“. Die Dorngrasmücke ist nicht gefährdet, häufig vorkommend und in ihrem Bestand stabil.

5.1.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Laut Umweltbericht zum Bebauungsplan 8-66 wären am ehesten entlang des in einiger Entfernung zum Vorhabenbereich befindlichen Mauerstreifen Zauneidechsen zu erwarten, der Fachgutachter Kühnel schätzte das Vorkommen von Zauneidechsen am Mauerstreifen jedoch als „sehr unwahrscheinlich“ ein³.

Anlässlich der beiden Frühjahrsbegehungen 2016 wurde das Plangebiet und sein Umfeld durch Sichtkontrollen auf Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Diese Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass auf den Flächen sowie auch entlang der ruderalen Wegsäume und Gehölzstrukturen keine Zauneidechsen vorkommen.

³ Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan 8-66 Gerlinger Straße / Buckower Damm, Berlin Neukölln / Büro Ökologie & Planung Juni 2014

6 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden werden die von der geplanten Entwicklungsmaßnahme ausgehenden möglichen direkten und indirekten Auswirkungen auf potenziell vorkommende gemeinschaftlich geschützte Arten dargestellt.

Wirkfaktoren sind Ursachen, die geeignet sind, Auswirkungen, ggf. Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen auszulösen. Diese können sowohl

- **baubedingt**, d.h. vorrangig in Verbindung mit der Bauphase auftreten, als auch
- **anlagenbedingt**, d.h. im Zusammenhang mit den künftigen Bauwerken stehen oder
- **betriebsbedingt**, d.h. durch die geplante dauerhafte Nutzung auftreten.

Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Lebensräume den folgenden Wirkfaktoren zuzuordnen:

- direkter Flächenentzug (Lebensraumverkleinerung- und Verluste durch Flächeninanspruchnahme),
- Veränderung der Habitatstrukturen und Nutzung,
- Veränderung der abiotischen Standortfaktoren,
- Barrierewirkungen,
- nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) und
- stoffliche Einwirkungen (Schadstoffeinträge).

Mit der Errichtung der Containersiedlung ist eine Umgestaltung und Überbauung der betroffenen Weideflächen in einem Umfang von ca. 2,04 ha verbunden. Die umgebenden Offenlandflächen mit Weiden und Ackerland bleiben vollständig erhalten. Damit gehen auf einer Fläche von 2,04 ha potentielle Nahrungshabitate und Lebensräume von Vögeln verloren, während der überwiegende Teil der umgebenden Flächen zur Nahrungssuche weiterhin und uneingeschränkt genutzt werden kann.

Im östlichen Umfeld wurden im Bereich des in 65 m Entfernung zur Containersiedlung liegenden Feldweges je 1 Revier von Feldlerche und Dorngrasmücke festgestellt, sodass durch die Errichtung der Container ggf. kleine Anteile der Reviere der beiden Arten verloren gehen.

Zur Baufeldfreimachung und während der Bauphase kann es innerhalb und außerhalb des Baufeldes zu Störungen aufgrund visueller und akustischer Wirkungen durch Konstruktionsarbeiten, Transport- und Fahrbewegungen kommen. Durch Zulieferverkehr kommt es vor allem während der Bauphase bei empfindlichen Vögeln zu Scheuchwirkungen durch Licht, Lärm oder Erschütterungen. Die Vögel werden dann zur Nahrungssuche in das ungestörte Umfeld der großräumigen Feldfluren ausweichen.

In der Betriebsphase kann es durch die Wohnnutzungen zu Scheuchwirkungen durch Lärm, Bewegungsreize und Licht kommen. Hiervon sind auch die Bereiche im Umfeld der Containersiedlung betroffen, sodass die nahrungssuchenden Vögel diese Bereiche meiden werden und in die ungestörteren Bereiche der Buckower Felder ausweichen.

Hinsichtlich der Immissionen von Schad- und Nährstoffen, die während der Bauphase und während des Betriebes der Anlage auftreten können, und die Veränderungen auch angrenzender Strukturen bewirken können, werden die möglichen Beeinträchtigungen bei Beachtung gängiger Bauvorschriften als nicht erheblich eingestuft.

7 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

7.1 Vögel

Die Erfassung im Rahmen der Begehung des Untersuchungsgebiets am 19.05. und 27.05.2016 sowie die Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zeigen, dass im Plangebiet nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu rechnen ist.

Die **Tötung** von Individuen oder die Zerstörung von Eiern / Gelegen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da im Vorhabenbereich und seinem Umfeld Einzelindividuen als Adulte nicht durch Bauarbeiten gefährdet sind. Weiterhin wurden im Vorhabenbereich und seinem nahen Umfeld keine Gelege oder Eier von boden- oder freibrütenden Vögeln oder Nester mit Jungvögeln gefunden.

Durch den Betrieb der Containersiedlung werden Wohnnutzungen ermöglicht. Diese Wohnnutzungen werden voraussichtlich nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Vögeln des Umfeldes führen.

Erhebliche Störungen während der Brutzeit z.B. durch Lärm und visuelle Wirkungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch Baufeldfreimachung und die Durchführung der Bauarbeiten können ebenfalls ausgeschlossen werden:

- Die potentiellen Brutreviere der am Boden brütenden Feldlerche befinden sich 65 m östlich bzw. 75 m und 90 m südlich der Zaunanlage der Containersiedlung, sodass der Abstand genügend groß ist, um potentiell Brutgeschehen durch die Bauarbeiten nicht zu stören. Auch der vorhandene Nahrungssuchraum verbleibt trotz der 2,04 ha großen Containersiedlung genügend groß, um auf Grünland, Ackerland und dem bewaldeten Mauerstreifen genügend Nahrung zu finden, um Jungtiere zu versorgen. Daher können auch indirekte Tötungen von Jungtieren durch Störungen wie Nahrungsflächenverringern und Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.
- Das potentielle Brutrevier der am Boden brütenden Grauammer befindet sich 110 m südlich der Zaunanlage der Containersiedlung, sodass der Abstand genügend groß ist, um potentiell Brutgeschehen durch die Bauarbeiten nicht zu stören. Daher können auch indirekte Tötungen von Jungtieren durch Störungen wie Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.
- Das Zentrum des potentiellen Brutreviers der Dorngrasmücke befindet sich 65 m östlich der Zaunanlage der Containersiedlung, sodass der Abstand genügend groß ist, um potentiell Brutgeschehen durch die Bauarbeiten nicht zu stören. Bei einer zu Grunde zu

legenden Reviergröße von 0,3 ha ist der Abstand zur Containersiedlung genügend groß, um potentiell Brutgeschehen durch die Bauarbeiten nicht zu stören. Auch der vorhandene Nahrungssuchraum verbleibt trotz der 2,04 ha großen Containersiedlung und einer geringen Überschneidung mit dem Revier der Dorngrasmücke groß genug, um die Jungtiere zu versorgen und deren erfolgreichen Aufwuchs sicherzustellen. Daher können auch indirekte Tötungen von jungen Dorngrasmücken durch Störungen wie Nahrungsflächenverringerung und Scheuchwirkungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden. Die Singwarte an der Gerlinger Straße befindet sich in einem Robinienbusch, der im Rahmen der Bauarbeiten erhalten bleibt. Die baustellenbedingte Störung des Buschs als Singwarte wird das Brutgeschehen am Feldweg östlich der Containersiedlung jedoch nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Artenschutzsachverständige Dr. Silke Jabczynski empfiehlt darüber hinaus, die gesamte Containerstellfläche etwa 20 m nach Westen in Richtung Reiterhof zu verschieben, um die Revierfläche vollständig freizuhalten. Die Dorngrasmücke hat eine geringe Störanfälligkeit und eine Fluchtdistanz von 10 Metern. Sollte eine Verschiebung nicht möglich sein, so sollten aus artenschutzrechtlicher Sicht die Gehölze an der Gerlinger Straße, vor allem die Singwarte der Dorngrasmücke in der Robinie, erhalten werden. Eine Rückfrage beim Auftraggeber (BIM) am 31.05.2016 ergab, dass eine Entfernung der Gehölze an der Gerlinger Straße nicht geplant ist, sodass ihr Erhalt gesichert ist.

- Weiterhin sind keine erheblichen Störungen von Vögeln durch den Betrieb der Containersiedlung mit Wohnnutzungen zu erwarten. Eine erhebliche Störung liegt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist aufgrund der Häufigkeit der vorkommenden Arten, der Entfernung zu den nachgewiesenen Brutrevieren und der ggf. nur geringen Funktionsstörungen nicht zu erwarten. Insofern ist auch durch den Betrieb der Container keine Verbotverletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme werden keine **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** von Vögeln beschädigt oder zerstört. Die gutachterlich erfassten Brutreviere von Feldlerche, Grausammer und Dorngrasmücke östlich und südlich der Containersiedlung und mit ihnen verbundene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Allerdings gehen mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Teile der Nahrungshabitate oder ggf. auch kleinere Teile von Revieren verloren. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird durch den Erhalt der im Umfeld der Containersiedlung vorhandenen großflächigen Feldfluren sichergestellt, deren Acker-, Grünland- und Gehölzbestände geeignete Lebensraumstrukturen bieten, um die Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion zusammenhängend zu wahren. Zur Wahrung der ökologischen Funktion sind im vorliegenden Fall daher keine FCS-Maßnahmen erforderlich.

8 Fazit

Die Arten gemeinschaftlich geschützter Vögel nutzen das Untersuchungsgebiet vorrangig als Nahrungshabitat. Daneben wurden Brutreviere von Feldlerche, Grauammer und Dorngrasmücke in einiger Entfernung außerhalb bzw. am Rande des Vorhabenstandorts festgestellt. Mit der Errichtung der Containersiedlung kommt es nicht zur Tötung von Individuen (keine Verbotverletzungen des § 44 Abs. 1 Nr.1).

Die zu erwartende Störungen des Bauumfeldes durch Bauarbeiten ist zeitlich begrenzt und führt nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population der vorkommenden Arten. Die ökologische Funktion der potenziell als Reviere genutzten Fläche bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Damit werden erhebliche Störungen der Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Containersiedlung werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln beschädigt oder zerstört. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt auch bei Berücksichtigung von Nahrungsflächen und Revieren nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ergänzender Hinweis zur Rückbauverpflichtung nach § 246 Abs. 13 i.V. mit § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Nach einer Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 25.05.2016 besteht für die Containersiedlung eine generelle bauplanungsrechtliche Rückbauverpflichtung nach § 246 Abs. 13 i.V. mit § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Im Falle eines Rückbaus nach drei Jahren sollten die temporären Bauten entfernt, die versiegelten Flächen entsiegelt und die Flächen entsprechend ihres Zustands vor dem Bau der Containersiedlung wiederhergestellt werden. Die Flächen müssten dann neu als Grünland angelegt werden und würden wieder als Nahrungshabitat und ggf. Brutrevier für die Vogelwelt und die sonstige Tierwelt zur Verfügung stehen.

9 Quellen

9.1 Rechtliche Grundlagen

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

MUGV (Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Online unter: http://www.mugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/tak_anl4.pdf.

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - V-RL).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L284 S. 1).

9.2 Literatur

Arbeitsgemeinschaft Berlin Brandenburger Ornithologen, Rote Liste und Liste der Brutvögel Berlins 3. Fassung (2013)

Blessing M., Scharmer E (2012): Der Artenschutz im Bauleitplanverfahren Kohlhammer-Verlag

Ministerium für Umwelt, Gesundheit Verbraucherschutz (MUGV) (2011) Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Arbeitshilfe: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten)

Schneeweiss et. all: (2014) Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1 2014

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Sachgebiet Artenschutz, Karge M., Steiof C. 2009 Geschützte Lebensstätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Anlage: Bestandskarte Vogelwelt

